**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 2 (1904-1905)

**Heft:** 10

**Artikel:** Protokoll der 1. deutsch-schweizerischen Konferenz von Vertretern

bürgerlicher und privater Armenpflegen [Fortsetzung und Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-836455

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf. )( )( Verlag und Expedition: Art. Institut Orell füszli, Jürich.

2. Jahrgang.

1. Juli 1905.

Mr. 10.

Der Nachbruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



# Protokoff

ber

## I. deutsch-schweizerischen Konferenz von Vertretern bürgerlicher und privater Armenpstegen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Auf Antrag von Sekretär Reller, Basel, wird Thema resp. Tagesfrage d zu bes handeln beschlossen.

Dr. Schmib referiert über:

### Die Unterstühung aus der Armenkasse in Streikfällen.

Diese Frage ist besonders aktuell, weil zur Zeit in einigen Industriezentren unsers Landes in größerem Makstabe gestreitt wird.

Von vorneherein ift zu unterscheiden:

1. Die Epoche bes andauernden Streites felbft.

2. Die Zeit unmittelbar nach bem erledigten Streit.

1. Zufolge des Lohnausfalls des am Streik beteiligten Familiengliedes resp. Familienvorstandes kann die Lage nicht nur von Familien, die sowieso schon mit der Armenpslege in Berührung sind, sondern auch von solchen, die bisdahin keine Unterstützung aus der Armenkasse hatten, eine kritische werden. Dies natürlich umsomehr, je länger der Ausstand dauert. Zwei Tatsachen lassen neuerdings (auch bei uns) längere Dauer solcher Lohnbewegungen zu:

einmal die nachgerade gestärkte Organisation der Parteien des Kampfes, sodann das neutrale Verhalten der öffentlichen Gewalt.

Es ist klar, daß die Streikleitung sich bemüht, genügende Finanzen zur Unterstützung der Ausständigen zu beschaffen. Zedenfalls weist sie ihre Leute nicht an die Armenpslege. Und die Streikenden ihrerseits sträuben sich, während des Kampfes und wegen desselben die Armenpslege in Anspruch zu nehmen. Sie nehmen an, das sei ungehörig, oder sie würden sowieso abgewiesen.

Allein es ist nicht zu vermeiden, daß in einzelnen Fällen nach einiger Zeit sich Streikende an die Armenpflege wenden. Da entsteht die Frage, wie sich die Armenpflege biesem Phänomen gegenüber zu verhalten habe.

Es ift nun als das korrekte Verhalten berselben erschienen, daß sie gegebenenfalls

prattifch neutral fei. Und zwar aus folgenden Beweggrunden:

Die öffentliche Gewalt hat für gut gefunden, angesichts der Lohnkämpfe praktische Neutralität strikte zu beobachten. Sie greift nicht in den Lohnkampf ein, etwa zugunsten der Unternehmer und Arbeitgeber. Die Armenpflege könnte nur zugunsten der Streikenden wirken. Sie ist aber ein Teil der öffentlichen Verwaltung. Sie darf diese also nicht kompromittieren und so ganz systemwidrig die Autorität der öffentlichen Position gefährden. Durch das Verhalten der öffentlichen Gewalt in den Lohnkämpfen ist auch das harmonische Verhalten der Armensinanz praktisch klar präjudiziert.

Damit ist aber nicht gesagt, daß die Armenpflege sich vergesse und etwa gegensüber individueller Not des Streikers resp. seiner Familie sich passiv verhalten solle, sosern diese Not eine derartige ist, die Unschuldige in unerträglichem Maße trifft. Eine individuelle Notlage, die durch ihre, das allgemeine menschliche Empsinden verletzende Schärfe auffällt, muß beseitigt werden, andernfalls würde die Haltung der Armenpflege, die ja sonst mit

einem Federzug Abhülfe schafft, geradezu zum Hohn, zur Provokation.

Nicht umsonst ist die Armenpflege als die "soziale Sanität" bezeichnet worden.

Dann barf fie aber als folche auch im "Rriege" nicht versagen, b. h. "ftreiken".

Also von einer intransigenten Neutralität kann hier nicht die Nede sein, anderseits aber auch nicht davon, daß die Armenpflege angesichts eines Falles so lange sich Gewehr bei Fuß zu verhalten habe, bis ihr Eingreifen geradezu durch eine (öffentliche) Demonstration gebieterisch gefordert würde.

Es gehört mit zum Wissen und Können der verantwortlichen Armenpflege, felbst bie Grenze des neutralen Feierns und den kritischen Moment des angebrachtermaßen uner-

läglichen Gingreifens zu tennen.

Die vorstehenden Ausführungen umschreiben den Standpunkt, den eine moderne praktische Armenpflege vernünftigerweise einzig einnehmen kann. Er hat sich übrigens auch bei uns in Zürich bewährt. Auf Einzelheiten einzutreten, ist hier nicht der Ort. Die Praxis der freiwilligen Armenpflege in Zürich ist ja für andere Armeninstanzen nicht maßzgebend, und kann es auch nicht sein.

2. Wenn ein Streit vorbei ift, bann kommt die Abrechnung. Die aufgelaufenen Mietzinse, die kreditierten Lebensmittel 2c. muffen oder wollen bezahlt sein. Es ist klar, daß bafür keine Streikunterstützungen zur Verfügung stehen. Das neutrale Verhalten ber Armenpflege ist abgelaufen und der normale Zustand wieder hergestellt. So wird denn die Armenkasse eben wieder allerseits beansprucht werden. Es werden auch Gesuche kommen für Bezahlung von Schulben, die während des Streiks gemacht werden mußten. Die Frage ist nun, wie sich da die Armenpflege zu verhalten habe. Natürlich ist auch uns der Standpunkt, ben die Armenpflege prinzipiell gegenüber Schulden, die ohne ihre Bewilligung erlaufen find, wohlbekannt. Allein damit kommt man erfahrungsgemäß nicht einmal in normalen Zeiten mehr aus, geschweige benn in solchen Situationen. Keineswegs ist es jedoch Sache ber Armenpflege, eine Art Seisachthie (Tilgung der Schuldenlast) allgemein durchzuführen. Solche Aktionen find Sache ber Zentralgewalt. Die Handlungen ber Armenpflege find immer individueller Natur. Sie wird fich Situationen gegenüber sehen, die fie nicht wird unterlaffen bürfen, zu fanieren, trothem sie weiß, daß sie burch ben Streik bedingt sind. Und zwar wegen der vorhandenen oder zu befürchtenden Lohnpfändungen und der noch unheimlicheren Ermissionen.

Daß man die Maßregel der Heimschaffung nicht anwenden kann, ist bereits genügend festgestellt, darüber ist nichts mehr zu reden. Auch aus diesem Grunde muß die Armenpflege — ob Streik oder nicht — eingreifen. Stehen ihr profitable Einrichtungen zur Verfügung, z. B. Obdachlosenhaus, umso besser für sie. Wo nicht, so muß sie eben in jedem einzelnen Falle mit möglichst wenig Auswand ad hoe möglichst viel erzielen.

Auch in dieser Beziehung hat man in Zürich bereits Erfahrungen gemacht, im Jahr 1903, anläßlich des großen Streiks in der Neumühle (Escher, Wyß & Cie.). Dieser Streik kostete die freiwillige Armenpslege viele Tausende, natürlich nicht Streikunterstützung, sondern Liquidationskosten. Und zwar teils an Auswendungen für rettungslose Arme, teils aber auch an Aktionen vorbeugender Armenpslege. Vielsach kommen kleine Eristenzen durch wirtsschaftliche Kalamitäten, wie Streiks, aber auch Krawalle (z. B. Italienerkrawall in Zürich III), nahe an den Vermögenszusammendruch. Die Armenpslege kann ja wohl sagen: Wir haben euch nicht geheißen, Kredit zu geben. Damit ist aber niemandem geholfen.

Eine andere Frage ist dann die, ob nicht der Staat gut täte — nicht etwa die Armenpflege finanziell zu fubventionieren — wohl aber ein Moratorium zu verfügen, womit

er auch der Armenpflege beffer zu Gulfe kame, als durch Geldzuwendungen.

In einem Staatswesen, das an modernen sozialen Wohlfahrtseinrichtungen noch derart Mangel leidet, wie wir, wo ja noch nicht einmal die obligatorische Unfalls und Krankenversicherung existiert, muß eben eine Armenpslege vieles leisten, was, wie sie selbst weiß, gar nicht ihres Amtes, was überhaupt ihrem Wesen fremd ist. Daran darf erinnert werden, damit nicht die Armenpslege, wenn sie etwas tut, wofür sie dann scheel angesehen wird, verleumdet werde, sie wisse nicht, was sie mache.

#### Diskussion.

Schieß, Armensekretär, Herisau: Die bürgerliche Armenpflege ist in Streikfällen schlimmer dran als die freiwillige. Die Armenpflege, sei sie freiwillige oder bürgerliche, soll nicht so schnell zur Unterstützung Hand bieten, sie soll erzieherisch wirken. Mißtrauen und Zurückhaltung ist in solchen Fällen sehr empfehlenswert. Ohne gleichzeitige Ermahnung soll keine Unterstützung verabsolgt werden.

Willi, Armensekretär, Zürich, gibt folgende Erklärung zu Protokoll: Bei Aussperrungen soll die Armenpslege eintreten, weil dadurch meist Unschuldige getroffen werden.

But=Schnyber, Luzern, erklärt sich im allgemeinen mit dem Referenten einversftanden. Die freiwillige Armenpflege soll auch in solchen Streikfällen individualisieren.

Ein Beschluß wird nicht gefaßt.

Auf Antrag von Pfarrer Böniger, Schwanden, wird nun Frage b zu behandeln beschlossen.

Dr. A. Boghardt, Zürich, referiert über:

#### Die unentgektliche Wiedereinbürgerung ehemaliger Howeizer durch Verfügung des Bundesrates und die daraus den Gemeinden und Kantonen erwachsenden Lasten.

Die Frage, die ich heute zur Diskussion zu stellen die Ehre habe, gehört wie die bisher behandelten zu den finanziellen und zwar speziell in das schwierige Gebiet des Finanze

ausgleiches zwischen Bund und Kantonen.

Wie Ihnen bekannt, ist am 1. Januar 1904 ein neues Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe (vom 25. Juni 1903) in Kraft getreten, durch welches eine Erleichterung der Einbürgerung von in der Schweiz ansässigen Ausländern herbeigeführt werden will. Die Tatsache, daß wenigstens in einzelnen Kantonen, wie Genf, Tessin, Basel-Stadt und Zürich die einheimische Bevölkerung mit einem abnorm hohen Prozentsatz von seßhaften Ausländern durchsetzt ist, hat zum Aufsehen gemahnt und im Dezember 1898 ist der Bundesrat durch ein nationalrätliches Postulat (Theodor Curti) eingeladen worden zu prüfen, ob es nicht Mittel und Wege gebe, um die

Einbürgerung in der Schweiz wohnhafter Ausländer zu erleichtern. Man hat sich gesagt, daß es vom Übel sei, wenn eine so große Zahl von Leuten, welche mit dem Niederlassungsorte und Staate eng verwachsen sind, politisch rechtlos, einer fremden Militärhoheit unterstellt sind, und im Erwerbsleben den eigenen Bürgern gegenüber vielfach im Vorsprung sich befinden, weil die Bürger häufigerem Militärdienst für ihr Vaterland unterworfen sind als die Ausländer.

Durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 sollten diese Übelstände einigermaßen gehoben werden. Eine gründliche Lösung der Einbürgerungsfrage hat es nicht gebracht und nicht bringen können, weil dem Bunde hiezu die gesetzgeberische Kompetenz fehlt. Die Erteilung des Bürgerrechts ist bekanntlich Sache der Kantone und nicht des Bundes; das ist ein durchaus sessschender Versassundsatz, der auch Art. 4 des neuen Bundesgesetzes zu Grunde liegt, welcher besagt, daß das Schweizerbürgerrecht erst dann erworden sei, wenn zu der Bewilligung des Bundesrates die Erwerdung eines Gemeindes und Kantonsbürgerrechts gemäß den Bestimmungen der betreffenden Kantonalgesetzgebung hinzugekommen sei.

Das neue Bundesgeset hat gegenüber dem früheren Rechtszustande (Geset vom 3. Juli 1876) eigentlich nur zwei wesentliche Neuerungen geschaffen: 1. Art. 5 gibt den Kantonen das Necht, durch kantonales Gesetz gewisse Ausländer zwangsweise einzubürgern, eine Besugnis, von welcher aber wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten mit dem Rechte der Auslandsstaaten wohl kaum so bald ein Kanton Gebrauch machen wird, und

2. die unentgeltliche Wiederaufnahme ehemaliger Schweizerbürger in ihr früheres Gemeinde: und Kantonsbürgerrecht durch Verfügung des Bundesrates (Art. 10).

Die übrigen Erleichterungen ber Bedingungen zur Einbürgerung (wie Herabsetzung ber Gebühren für die bundesrätliche Bewilligung von 35 auf 20 Fr., event. Erlaß der Gebühr) haben mehr bekorativen Charakter.

Die hauptsächlichste Neuerung ist also die unentgeltliche Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizer durch Verfügung des Bundesrates. Art. 10 des neuen Bundesgesetzes lautet wie folgt:

"Art. 10. Der Bundesrat kann, nach Anhörung des Heimatkantons, die unents geltliche Wiederaufnahme folgender Personen in ihr früheres Gemeindes und Kantonsbürgerrecht versügen, wenn dieselben in der Schweiz Wohnsit haben:

- a) der Witwe und der zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrau eines Schweizerbürgers, welcher auf sein Bürgerrecht verzichtet hat, sowie derzienigen Kinder desselben, welche zur Zeit der Entlassung unter elterlicher Sewalt waren, vorausgeset, daß die Witwe und die getrennte oder geschiedene Ehefrau binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Ehe, die Kinder binnen der gleichen Frist nach zurückgelegtem zwanzigstem Altersjahr, darum einkommen;
- b) der Witwe und der zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrau, welche durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat, sofern sie binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der She ihre Wiedereinsbürgerung verlangt;
- c) solcher Personen, welche durch besondere Verhältnisse genötigt wurden, auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten, sofern sie binnen zehn Jahren nach ihrer Rückehr in die Schweiz ein solches Gesuch stellen.

Mit der Mutter oder den Eltern werden in den Fällen a, b und c auch die nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, noch minderjährigen oder bevormundeten Kinder aufgenommen, wenn die Mutter die elterliche Gewalt über ihre Kinder besitt oder der ihnen bestellte Vormund sich damit einverstanden erklärt und nicht aussbrückliche Ausnahmen gemacht werden."

Eine ähnliche, allerdings einen engern Kreis von Wiederaufnahmeberechtigten umfassende

Bestimmung enthielt schon das Bürgerrechtsgesetz von 1876, tatsächlich kamen aber unter der Herrschaft dieses Gesetzes Wiederaufnahmen durch Verfügung des Bundesrates sehr selten vor.

In all' den Fällen des Art. 10 des neuen Gesetzes geschieht also die Einbürgerung nicht durch die Kantone oder Gemeinden, sondern durch Verfügung des Bundeserates, der hiezu lediglich "den Heimatkanton anzuhören" hat, nicht aber dessen Zustimmung bedarf.

Sie erkennen ohne weiteres, daß dies mit dem Verfassungsgrundsate, wonach die Kantone den Ausländern das Bürgerrecht zu erteilen befugt sind, nicht übereinstimmt. An der V. Staatsschreiberkonferenz im September 1904 hat der Staatsschreiber von Baselsctadt, Herr Dr. Im Hof, in einem einläßlichen Referate (Schweiz. Zentralblatt für Staatszund Gemeindeverwaltung, V. Jahrgang, Seite 155 ff.) über die unentgeltliche Wiederaufnahme aussiührlich auseinandergesetzt, daß der Bundesgesetzgeber hier ganz offenkundig seine verssassungsmäßige Kompetenz überschritten habe. Er hat aber auch betont, daß der Bundeszrat gleichwohl an diese Bestimmung gebunden ist, weil nach unserm Bundesrecht eben auch ein versassungswidriges Bundesgesetz für Behörden und Private verbindlich ist.

Für gewöhnliche Einbürgerungen (wo also Art. 10 nicht zutrifft) darf der Bundesrat die Einbürgerungsbewilligung nur erteilen, wenn der Bewerber sich über einen der Einsreichung seines Gesuches unmittelbar vorangehenden zweijährigen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz ausweist. Der Bundesrat prüft auch die Beziehungen des Bewerbers zu dem bisherigen Heimatstaate, sowie dessen sonstige persönliche und Familienverhältnisse. Er kann die Bewilligung verweigern, wenn diese Beziehungen oder diese Verhältnisse so beschaffen sind, daß aus der Einbürgerung des Gesuchstellers der Eidgenossenschaft Nachteile erwachsen würden (Art. 2).

Bei den Wiedereinbürgerungspetenten genügt es, daß sie zur Zeit des Wiedereinbürgerungsbegehrens in ber Schweiz wohnen, gleichviel wie lange und wo. Der Bundesrat ift bei ihnen auch nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die Wiedereinbürgerung der Gidgenoffenschaft Nach= teile bringe ober nicht. Das Gefet fagt ferner nichts barüber, ob ber Wiedereinburgerungs= petent ober die Betentin aut beleumdet, nicht vorbestraft fei, ob er feine Steuern bezahlt haben muffe und endlich auch nichts über die wichtige und uns hier am meisten interessie= rende Frage, ob auch unterstützungsbedürftige Petenten, die also mit der Wiedereinbürgerung sofort ober fehr bald ber wiedererlangten schweizerischen Beimatgemeinbe zur Last fallen, durch den Bundesrat unentgeltlich ihrer frühern Heimatgemeinde zugewiesen werben dürfen. Da das Bundesgesetz diese unterstützungsbedürftigen Petenten nicht von ber Wiedereinbürgerung ausschließt, ift ber Bundesrat zweifellos berechtigt, ihre Wiedereinbürgerung zu verfügen; er ist hiezu nicht verpflichtet, da das Bundesgesetz dem Bundesrat bloß das Recht gibt, nicht die Pflicht auferlegt, die Wiedereinbürgerung zu verfügen, wenn die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind. Man durfte gespannt sein, wie der Bundegrat sich zu der schwies rigen Frage ber Wiedereinbürgerung von Unterstützungsbedürftigen stellen werde. Der Bundesrat befand fich wirklich in einer heiklen Situation: Einerseits mußte er sich sagen, daß er durch Abweisung der Wiedereinbürgerungsgesuche unterstützungsbedürftiger Betenten und Petentinnen gerade denen die Wohltat der Wiedererwerbung ihres frühern Beimat= rechtes verweigere, benen sie am allermeisten zu gute kame: nämlich hauptsächlich armen Witwen mit minderjährigen Rindern, die stets vor dem in vielen Fällen wirklich harten und unvernünf: tigen Schicksal ber Ausschaffung in ihr angeheiratetes, aber oftmals gänzlich unbekanntes "Heis matland" stehen. Anderseits aber konnte sich der Bundesrat nicht verhehlen, daß er mit der Wiedereinbürgerung solcher unterstützungsbedürftiger Familien den betreffenden schweizerischen Gemeinden finanzielle Lasten auflade, die ihnen keineswegs willkommen seien, um so weniger als der Bundesrat die Wiederaufnahme auch gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Willen der Gemeinden zu verfügen berechtigt ift.

Wie hat sich der Bundesrat aus diesem Dilemma befreit?

Man hätte erwarten burfen, daß unsere oberste Landesbehörde zustieser wirklich nicht ganz gleichgültigen Frage von Anfang an eine bestimmte und feste Stellung genommen hätte. Der Bundesrat hätte um so eher Anlaß gehabt, dies zu tun, als es ja gegen seine Verfügungen in Einbürgerungssachen kein Rechtsmittel, keinen Rekurs an die Bundes-versammlung gibt, die dann den Weg vorschreiben könnte, den der Bundesrat zu gehen hat.

Der Bundesrat zeigte sich unsicher in ber Entscheidung ber Frage, ob er auch unterstützungsbedürftigen Familien bie unentgeltliche Wiedereinburgerung gewähren solle.

Um 5. April 1904 hat er die unentgeltliche Wiederaufnahme der Witwe und der vier minderjährigen Kinder einer Italienerin in ihr früheres zürcherisches Gemeindes bürgerrecht verfügt, welche — ein seltener Fall — aus Italien Unterstützung bezogen und auch schon mit ansehnlichen Beträgen aus Staatsmitteln und von privater wohltätiger Seite hatten unterstützt werden müssen. Der Bundesrat handelte in voller Kenntnis der Sachlage und entgegen dem energischen Proteste der betreffenden zürcherischen Gemeinde; der Regierungsrat hatte sich eines bestimmten Antrages enthalten.

Ein Vierteljahr später, am 12. Juli 1904, hat der Bundesrat ein Wiedereinbürgerungssgesuch einer ehemaligen Bürgerin einer st. gallischen Gemeinde abgelehnt, "weil die Gefahr besteht, daß sie mit ihren Kindern der Heimatgemeinde zur Last falle". Unterm 15. Juli 1904 hat er gestüht auf den erwähnten Art. 10 die Wiedereinbürgerung einer Witwe mit ihren Kindern in ihr früheres aargauisches Gemeindes bürgerrecht verfügt und hiezu, wie in einem frühern, Falle bemerkt, "daß die Mögslichkeit, diese Familie könnte früher ober später der Heimatgemeinde zur Last fallen, keinen genügenden Grund bildet, die Wiedereinbürsgerung zu verweigern". (Ugl. Schweiz. Z.-Bl. s. St.- u. G.-B., V. J. S. 67 u. 77.)

Eine derart unstete und ungleiche Praxis in der Anwendung eines Bundesgesetzes mußte begreislicherweise befremden und bei den Gemeinden, welchen vom Bundesrat unterstützungsbedürftige Neubürger zugewiesen wurden, Unwillen erregen. Im Kanton Zürich kam es zu scharfen Protestschreiben der betreffenden Gemeinderäte, und der Regierungsrat, der sich in seinen Vernehmlassungen zu den Wiedereinbürgerungsgesuchen unterstützungsbedürftiger Petentinnen stets neutral verhalten hatte, sah sich schließlich veranlaßt, dem Bundesrate zu erklären, wenn er andern Kantonen gegenüber sinde, die Unterstützungsbedürftigkeit von Wiedereinbürgerungspetenten bilde einen genügenden Grund zur Ablehnung der Gesuche, so müsse das gleiche Recht auch gegenüber dem Kanton Zürich, den zürcherischen Gemeinden, gelten.

Daraushin scheint der Bundesrat zu der Frage endlich bestimmte Stellung genommen zu haben: Am 30. November 1904 teilte er dem Regierungsrate des Kantons Zürich ans läßlich der Wiedereinbürgerung einer großen unterstützungsbedürstigen Familie in einer zürcherischen Gemeinde mit, daß seine Praxis in Wiedereinbürgerungssachen, "nachdem sie ansänglich eine etwas unsichere war, nunmehr entschieden dahin geht, die Wiedereinsbürgerung ehem aliger Schweizerinnen niem als zu verweigern, wenn ihr Leumund gut ist und wenn sie seit ihrer Geburt ununterbrochen in ihrem frühern Heimatlande gewohnt haben "\*). (Schw. 3.281. f. St. 21. U. S. 22. V. S. 161.)

Seither hat der Bundesrat in wiederholten Fällen die Biedereinbürgerung untersftützungsbedurftiger Petenten in ihr früheres gurcherisches oder anderes Burgerrecht verfügt.

Es war zu erwarten, daß diese Praxis des Bundesrates auf heftige Opposition stoßen werde. Im Kanton Zürich verschärft sie sich, abgesehen von der finanziellen Seite, noch dadurch, daß solche Ausländerwitwen, die durch ihre Verheiratung ihr früheres schweizerisches Bürgerrecht verloren hatten, infolge des erwähnten Bundesratsbeschlusses nunmehr hinsichtlich der Einbürgerung besser gestellt sind als Bürgerinnen des Kantons Zürich und anderer

<sup>\*)</sup> Diese lettere Bedingung geht zweifellos über das Geset hinaus und ist meines Wissens seither auch nicht ftrikte innegehalten worden.

Rantone. Diese erhalten nämlich gemäß § 25 Abs. 3 des Gemeindegesetzes auf ihr Verslangen das Bürgerrecht ihrer Niederlassungsgemeinde ohne Bezahlung erst nach zehnjähriger ununterbrochener Niederlassung in dieser Gemeinde, aber nur, "insofern sie nicht innerhalb der letzten 3 Jahre wiederholt Armenunterstützung aus öffentlichen Gütern bezogen haben, oder zur Zeit der Anmeldung, wenn auch nur vorübergehend, solche genießen, keine Gesmeindesteuern mehr schulden und die übrigen gesetzlichen Erfordernisse (guter Leumund, Handlungsfähigkeit) erfüllen". Bürger anderer Kantone können zudem dieses Recht nur in Anspruch nehmen, wenn ihr Heimatkanton Gegenrecht übt, was, streng genommen, von keinem andern Kantone geschieht.

Einige Gemeinderäte versuchten durch Wiedererwägungsgesuche beim Bundesrat solche Wiedereinbürgerungen unterstützungsbedürftiger Familien rückgängig zu machen, wurden aber — trot dem Hinweis auf die frühere gegenteilige Praxis des Bundesrates — abschlägig beschieden, weil das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 eine Nichtigerklärung einer einmal vollzogenen Wiedereinbürgerung nicht vorsehe (B.BI. 1905, II. 901).

Energischer setzte die Opposition im Kanton Nargau ein: Hier berief nämlich am 25. Mai 1904 der Gemeinderat von Aarau eine Art Protestversammlung der aargauischen Gemeinderäte gegen diese Praxis des Bundesrates oder gegen die Gesetzesvorschrift, welche dem Bundesrat diese Praxis ermöglicht, ein. Der Gemeinderat Aarau sührte in seinem Einladungsschreiben an: Da der erwähnte Gesetzesartikel gerade auch für die aargauischen Gemeinden von großer Bedeutung sei und dazu sühren könne, daß denselben zu den ohnehin vielerorts großen Armenlasten noch erheblich größere überbunden werden, halte er dasür, es sollte der betreffenden Gesetzesbestimmung gegenüber, die offendar in ihrer außerordentzlichen Tragweite bei den Beratungen in der Bundesversammlung nicht genügend erwogen wurde, Stellung genommen und mit allen zulässigen Mitteln auf Abänderung des Artikels hingewirkt werden. "Es dürste dies am zweckmäßigsten in der Weise geschehen, daß von dem aargauischen Gemeinden aus der Regierungsrat veranlaßt würde, von dem ihm durch Art. 93 der Bundesversassung eingeräumten Recht des Vorschlages (Initiative) Gebrauch zu machen und eine angemessene Abänderung des Gesetzes zu beantragen."

Die Versammlung beschloß, zunächst noch eine abwartende Stellung einzunehmen. Man wolle eine Initiative gemäß Art. 93 der Bundesversammlung erst anstreben, wenn konkrete Fälle vorliegen, mit deren Erledigung durch den Bundesrat die Vertreter der aargauischen Bürgergemeinden sich nicht einverstanden erklären können. Der Gemeinderat Aarau wurde eingeladen, sich in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden zu halten, allfällig ergehende Entscheide zu sammeln und eventuell später eine neue Versammlung einzuberufen. (Siehe Schweiz. 3.-Bl. für St.= u. G.-V. S. 36 u. 47.)

Es ift mir nicht bekannt, mas in biefer Angelegenheit weiter gegangen ift.

Die aargauischen Gemeinderäte tendieren also offenbar dahin, es sei durch eine entsprechende Gesetzes-Revision zu bewirken, daß Unterstützungsbedürftigen kein Recht auf Wiedereinbürgerung zustehe.

Die Frage ist auch an der letten Konferenz der schweizer. Staatsschreiber im September 1904 erörtert worden. Die Absicht, die Armen von der Wohltat der Wiedereinsbürgerung auszuschließen, sand dort keine Unterstützung. Es wurde vielmehr mit Nachdruck sestgestellt, daß die Konferenz in keiner Weise den Anschein erwecken wolle, als ob sie an und für sich oder auf Grund der disherigen bundesrätlichen Entscheide eine Revision des Art. 10 des Bürgerrechtsgesetzes als angezeigt betrachte und wünsche. Vielmehr wurde es begrüßt, daß in den bekannt gewordenen Verfügungen des Bundesrates im wesentlichen, wenn auch nach einzelnen in der Presse mitgeteilten Fällen anscheinend noch nicht durchwegs in gleicher Abklärung, der Grundsatz zum Durchbruch gelangt ist, die Befürchtung einer möglicherweise eintretenden Verarmung könne keinen Ablehnungsgrund bilden. Es wurde hervorgehoben, daß in der Tat die Gesetzesbestimmung, wenn sie ihren Zweck erfüllen will, vor allem jenen Personen und Familien zugute kommen müsse, deren Vermögensverhälts

nisse keine gesicherten sind, und für welche beshalb das Heimatrecht früher ober später neben dem ideellen auch einen sehr reellen Wert erlangen kann. Gerade jenes Schauspiel wollte der Gesetzgeber ja verhüten, daß unter Umständen eine gewesene Tochter des Landes nach Auflösung ihrer mit einem Ausländer geschlossenen She in dessen ihr nach Sprache und Sitte fremden und für ihre Erwerbsfähigkeit voraussichtlich ungünstigen Heimatstaat "abgeschoben" wird. (Bgl. Schweiz. 3.-Bl. s. St.= u. G.-B. V. Seite 160 u. 161.)

Mehr Anklang fand damals ein anderer Borschlag, den Gemeinden die Wiedereinburgerung von Unterstützungsbedürftigen erträglicher zu gestalten, nämlich der Vorschlag, den ich vor etwa Jahresfrist in einem Artikel ber "Neuen Zürcher Zeitung" (n. 3. 3. vom 15. Juni 1904 Nr. 165) gemacht habe, und ber dahin geht, es folle ber Bund, welcher von sich aus die Wiedereinbürgerung verfügt, auch mithelfen, die baraus den Gemeinden und Rantonen entstehenden finanziellen Lasten zu tragen. Ich habe barauf hingewiesen, daß bas zürcherische Gesetz betreffend die Ginburgerung von Beimatlosen von 1885, welches bem Regierungsrate die Kompetenz zur Zuweisung armer Heimatloser an die Gemeinden zur Einbürgerung einräumt, mit Bezug auf die finanzielle Seite dieser eventuell ben Gemeinden aufgezwungenen Einburgerungen folgendes bestimmt: "Den Gemeinden wird für die Ginburgerung jedes Individuums ein Staatsbeitrag von 200-600 Franken bezahlt. Durch ben Beschluß bes Regierungsrates wird zugleich bestimmt, wie dieser Staatsbeitrag unter die einzelnen Guter ber betreffenden Gemeinde zu verteilen fei. - Außerdem übernimmt der Staat für die Dauer von 15 Jahren vom Zeitpunkte der Einbürgerung an gerechnet, die Pflicht zum Erfatz ber Hälfte ber Unterstützung ber Eingebürgerten und ihrer Familien im Berarmunasfalle."

Eine ähnliche Regelung hielt und halte ich auch mit Bezug auf die Wiedereinbursgerung zwischen dem Bund und den Kantonen, bezw. den Gemeinden für gerechtfertigt.

Es war vorauszusehen, daß dieser Vorschlag auf Bedenken, namentlich auch rechtlicher Natur, stoßen werde und Dr. Imhof hat in seinem Referate an der Staatsschreiber-Konferenz denselben auch Ausdruck gegeben. Er führte folgendes auß:

"Dieser Ausweg erregt bei mir grundsätzliche Bedenken. Wir wurden damit für unser Bundegrecht einen Sat wiederum bestätigen, der unfehlbar bann auf noch weiteren Gebieten Anwendung verlangte und der auf diese Beise zu einer unerwünschten Umgestaltung des bestehenden Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen führen könnte. Bisher mar es fester Grundsat, daß der Bund die Kantone für seine Zwede in Unspruch nehmen konne; von einem Entgelt mar nie die Rebe, es sei benn in dem weiteren Sinne, daß bei Verfassungs= revisionen Belastung und Entlastung ber Rantone abgewogen und nach Möglichkeit ausgeglichen wurden. Das ist ein gesundes und bundesgemäßes Berhältnis. Daß aber ber Bund die Kantone für ihre Leistungen entschädigt, ift doch wohl kein natürliches Verhältnis; ich weiß, es besteht im Militarmesen, aber bort boch beutlich genug, als Auskunft, bis die vollständige Ginheit möglich wird. Etwas ahnliches ift dann die Schulsubvention, die nicht vergebens grundsätzliche Bebenken erregt hat. Für die Regel soll jedenfalls der Satz gelten, daß die Anordnungen des Bundes, auch diejenigen, die für Die Rantone Lasten zur Folge haben, zugleich bem Interesse ber Ran= tone dienen. Stellt sich dies als unrichtig, die Belastung als zu brückend heraus, so ist es besser, diese aufzuheben, als grundsäplich falsche Entschädigungssysteme einzuführen." (Schweiz. 3.:Bl. f. St.: u. G.:B. V. S. 159.)

Mir scheinen diese Bedenken nicht unüberwindlich; auch die Staatsschreiber-Ronferenz fand, es sei eine Inanspruchnahme des Bundes für die aus den Wiedereinbürgerungen den Gemeinden entstehenden Lasten nicht von vorneherein zu verwerfen. Ich denke, was man beim Milikarwesen, wenn auch nur als Kompromiß, was man bei der Schulsubvention in dieser Beziehung als zulässig erachtete, wird man beim Armenwesen billigerweise nicht a priori als verwerslich bezeichnen können. Wenn der Bundesgesetzgeber ohne große Bestenken mit der Wiedereinbürgerung offenkundig in die verfassungsmäßige Kompetenz der

Kantone eingegriffen hat und ihnen damit unter Umständen recht fühlbare Lasten auferlegt, so wird es sich am Ende auch rechtsertigen lassen, wenn er in die Kompetenz der Kantone, hier also in die Besorgung des Armenwesens eingreift, um den Kantonen und Gemeinden diese Lasten wieder etwas erleichtern zu helsen. Dies wenigstens so lange, bis eine andere, grundsählichere und einheitlichere Lösung auf dem Gebiete des Armenwesens hinsichtlich der Verteilung der Unterstützungslast gefunden ist.

Mein Vorschlag ist denn auch bereits von den Armenpslegen einiger Gemeinden des Kantons Zürich, denen vom Bundesrat unterstützungsbedürftige Familien auf dem Wege der Wiedereinbürgerung zugewiesen worden sind, aufgenommen worden. Diese Behörden haben den Regierungsrat ersucht, dahin zu wirken, daß ihnen an die aus dieser Einbürgerung erwachsenden Armenlasten Staats: und Bundesbeiträge gewährt werden. Und noch vor wenigen Tagen sprach der Präsident einer andern durch eine solche Wiedereinbürgerung schwer betroffenen Gemeinde vor, um zu fragen, ob denn da auch gar nichts zu machen sei; die Armensteuer sei ohnehin dieses Jahr schon höher als früher und nun komme noch eine siedenköpfige unterstützungsbedürftige Familie neu hinzu.

Die Frage entbehrt also ber Aktualität nicht, und es war gewiß ein guter Gedanke ber Herren Einberufer, sie auf die Traktandenliste unserer heutigen Konferenz zu setzen.

Der zürcherische Regierungsrat hat die Beitragsgesuche, die ich eben erwähnte, noch nicht an die Bundesbehörde weitergeleitet, er scheint offenbar die weitere Entwicklung der Tinge noch etwas abwarten zu wollen.

Unsere heutige Konferenz wird natürlich über die vorwürfige Frage keine entscheidenden Beschlüsse fassen können; wenn Sie aber mit mir der Ansicht sind, daß man diese Armen von der Wohltat der Wiedereinbürgerung nach Art. 10 des Bundesgesetzes nicht ausschließen soll, daß dagegen der Versuch, den Bund zur Mittragung der aus der Wiedereinbürgerung von Unterstützungsbedürftigen den Gemeinden und eventuell den Kantonen entstehenden Lasten zu veranlassen, gewagt werden sollte, so möchte ich folgenden Vorschlag machen:

Die heutige Konferenz beauftragt eine von ihr zu bestellende Kommission, eine Eingabe an den Bundesrat auszuarbeiten, in welcher der Bundesrat ersucht wird, der Bundesversammlung einen Antrag auf finanzielle Mitbeteiligung des Bundes an den den Gemeinden aus der unentgeltlichen Wiedereinbürgerung von ehemaligen Schweizzerbürgern entstehenden Armenlasten vorzulegen.

Diese Eingabe wäre alsdann im Entwurfe — vielleicht durch das Mittel des "Armenpfleger" — den Armenbehörden zur Kenntnis zu bringen und es wären diejenigen, welche ihr zustimmen können, einzuladen, der Kommission eine schriftliche Zustimmungs= und Bollmachtserklärung einzureichen. Die Kommission würde alsdann die Eingabe mit den Erklärungen der Armenbehörden dem Bundesrate zu weiterer Behandlung übermitteln.

Auf diese Weise würde wohl der Bundesrat veranlaßt, der Sache näherzutreten. Es wäre auch nützlich, wenn in der Bundesversammlung, vielleicht bei der Beratung des Sesschäftsberichtes des Bundesrates pro 1904, die Angelegenheit ebenfalls erörtert und vielleicht durch eine Motion dem Bundesrate zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen würde.

Ohne Diskussion wird der Vorschlag des Referenten angenommen und die Ausarbeitung der von den interessierten Armenbehörden zu unterzeichnenden Eingabe an die Bundeszbehörden einem Aktionskomitee bestehend aus den Herren Dr. Boßhardt, Dr. Schmid und Pfarrer Wild übertragen.

Waisenvater Fren, Basel, schlägt vor, nunmehr Frage e zu behandeln.

Dr. Nägeli, Zürich, referiert über:

### Freiwilliges Unterstühungsübereinkommen der betreffenden Gemeinden bei Burgern verschiedener Kantone und Berbot des derartigen Doppelburgerrechts.

Wenn einer an mehreren Orten Burger ift, so ist prinzipiell auch jede dieser Beimats= gemeinden verpflichtet, im Berarmungsfalle für ihn zu forgen.

Uber die Grenzen des Rantons hinaus aber ift eine Gemeinde nicht, wenigstens nicht

gesetzlich, verpflichtet, nach auswärts Bulfe zu leisten.

Zwedmäßigkeitserwägungen führen dazu, daß in den meiften Fällen bennoch eine Bulfe nach auswärts gewährt wird.

Diese brei Gate bilben bie Grundlage für unser Thema:

Es handelt fich dabei nur um Burger verschiedener Rantone und zwar hier wieder:

1. um folde, die in einem ihrer Beimatkantone bomigiliert sind,

2. um folche, die in keinem ihrer Beimatkantone wohnen.

Im letzteren Falle gilt noch jetzt, was früher in beiben gegolten hat, nämlich, daß in Praxi die nach auswärts zu leistende Unterstützung von allen übernahmepflichtigen Be-

hörden gemeinsam getragen wird.

Im ersten Falle hat das bundesgerichtliche Urteil vom 16. Oktober 1903 gegenüber früher eine schwerwiegende Underung geschaffen, indem dort nun festgelegt ist, daß für den Beimatkanton, der nicht zugleich Wohnsittanton ift, eine Rechtspflicht nicht besteht, für einen Burger mitforgen zu helfen, ber in einem andern Kanton nicht nur Burger ift, sondern auch dort wohnt.

Die praktische Ronsequenz bieses Entscheibes war, daß die große Anzahl bis dahin an solche Doppelburger geleisteter Beitrage sofort sistiert murde. Da natürlich kein Kanton seinen eigenen Burger ausschaffen tann, fo fielen eben bie Zwedmäßigkeitsgrunde meg, bie in andern Fällen trot Nichtbestehens einer Rechtspflicht dazu führen, daß nach auswärts unterflütt wird, — bloge freundeidgenöffische Billigkeitserwägungen vermochten diesem Sachverhalt gegenüber eine Wirkung nicht auszuüben.

Die Folge bavon ist, daß für einen solchen Doppelburger tatsächlich nur noch bas Bürgerrecht dessenigen Kantons, in welchem er wohnt, überhaupt von Bedeutung ift,

wenigstens in ben allermeiften Fällen.

Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Doppelburger stets dasjenige von seinen verschiedenen Baterländern zum Wohnsitz mablen wird, wo es ihm am besten geht, bezw. wo er die besten Bedingungen für sein Fortkommen zu finden hofft. Die verkehrs- und industriereichen Ortschaften werden also vor den andern bevorzugt. Es wird einer entweder schon bort sein, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit eintritt, ober er wird in bereits unterstützungsbedürftigem Zustande erst dorthin gehen, in der Hoffnung, dort mehr zu verdienen, ober auch bort besser unterstützt zu werden. Nicht selten wird es auch sein, daß ihm in freundschaftlicher oder anderer Weise der Abzug in glücklichere Gefilde nahegelegt wird.

Der Erwohnsitkanton ist dann aller Pflichten los und ledig, — es ist gerade so, wie

wenn ber Mann ihm als Bürger gar nicht angehörte.

Der Verlauf der Dinge braucht nun zwar allerdings nicht notgedrungen dieser zu fein. Es läßt sich benten — und jungst ift in einem Falle zwischen Bafel und Burich-Hochfelden so gehandelt worden -, daß zwischen bei beiden Beimatgemeinden eine Bereinbarung getroffen wird bes Inhalts, daß vom einen Kanton ein Zuschuß zu der Unterstützung des Wohnsitkfantons gewährt wird, um zu verhindern, daß der Unterftützte seinen Wohnsitz wechselt.

Damit mare bann annahernd ber frühere Buftand wieder hergeftellt.

Dazu ift aber zu bemerken, daß das in den feltensten Fällen durchführbar ift und daß die Sache auch im allgemeinen nicht gerade als empfehlenswert erachtet werden kann, namentlich auch nicht in armenpflegerischer Sinsicht.

Voraussetzung dafür ist in erster Linie die Zustimmung des Unterstützten selbst, außers dem aber auch der gute Wille der beidseitigen Heimatgemeinden. In den meisten Fällen wird es mit dem einen oder dem andern hapern; sehr viele Gemeinden werden sinden, daß es für sie vorteilhafter sei, gar nichts als die Hälste oder noch mehr zu zahlen, und werden sich darnach verhalten. Underseits werden sich die auswärtigen Behörden auch nicht leicht zu etwas verstehen, sondern es einfach darauf ankommen lassen, was geschehen wird, eventuell auch unter der Hand bei den Unterstützten ihren Einfluß geltend machen.

Solche Übereinkommen werden also sehr selten sein und auf jeden Fall nicht den früheren Zustand herzustellen vermögen. Schließlich ist auch der dabei sich abspielende Handel nicht gerade etwas Erfreuliches. Die Unterstützten sind dabei der Tertius gaudens, der

allmählich dazu kommen wird, feine Stellung birekt zu migbrauchen.

Noch auf ein weiteres ist hinzuweisen. Es betrifft dies den Fall, wo ein Doppelbürger in keinem seiner Heinarkantone wohnt. Dann werden nach bestehender Praxis beide Kantone zur Hülfe herangezogen werden können. Wie aber nun, wenn es zur Heimschaffung des Unterstützten kommen soll? Wohin soll er dann heimgeschafft werden? — Man mag das der Wilkür des heimschaffenden Kantons überlassen oder auf die Priorität oder die längere Dauer des einen oder andern Bürgerrechts abstellen, oder man mag dem nächstgelegenen Kanton den Betreffenden zuschieben; so sind das alles zusällige Momente. Es bedeutete offendare Ungerechtigkeit, wenn in solchen Fällen auch die ganze Unterstützungslast einem Kantone aufgeladen würde, und doch kann das nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht anders stattsinden.

Es muß also offenbar auf Abhülfe gedacht werden : -

Solche ist auf zwei Arten möglich, einmal in der Weise, daß auf dem Konkordats= wege unter den Kantonen eine Verteilung der Unterstützungslast stipuliert wird. Ein solches Übereinkommen dürfte aber allerdings auf sehr große Schwierigkeiten stoßen, und es würden sich wohl gerade diejenigen Kantone hiezu nicht bereit finden lassen, die man am liebsten dabei haben möchte.

Auch wenn aber noch etwas zustande käme, so wäre das mehr nur ein Notbehelf, keine radikale Beseitigung des Übels. Eine solche kann nur gefunden werden in dem von den einzelnen Kantonen auszusprechenden Verbot weiterer Begründung solcher Doppelsbürgerrechte.

Dadurch würden unseres Erachtens keinerlei reale Interessen verletzt, wohl aber würde einem krassen Übelstande abgeholfen.

Den Gemeinden erwächst dadurch kein materieller Verluft, da die auswärtigen Kantonsbürger zur Zahlung von Steuern so wie so nicht verpflichtet sind.

Ihre Aktivbürgerrechte können die Bürger so wie so auch nur an einem Orte, an ihrem Wohnorte, ausüben.

Der lette erhebliche Vorteil, den das Doppelbürgertum mit sich brachte, die doppelte Unterstützung, ist nun auch dahingefallen.

Das ganze Institut hat keinen Sinn und Inhalt mehr, es kann also damit füglich aufgeräumt werden.

Um besten wäre es nun, es könnten auch gleich die bestehenden Doppelbürgerrechte aufgehoben werden. Da das aber ohne Anderung der Bundesversassung nicht möglich wäre, so ist wohl von vorneherein davon abzusehen und lediglich ein Verbot der Begründung neuer Doppelbürgerrechte zu statuieren.

Es würde das keineswegs das Verbot der Begründung eines neuen Bürgerrechts überhaupt mit sich bringen, sondern es müßte einfach bei Erwerb eines neuen das alte Bürgerrecht aufgegeben werden.

#### Diskussion.

Fren, Basel, führt verschiedene Fälle an, in benen Basel seine in einem andern Ranton niedergelassenen und da auch verbürgerten Bürger doch unterstützen mußte, weil

die Unterstützung im Wohnsitkanton ungenügend war, und stellt den Antrag: das Doppels bürgerrecht ist beizubehalten und auf dem Konkordatswege die Unterstützung der Doppels bürger zu erwirken.

In der Abstimmung erhält der Antrag des Referenten 19, der Antrag Frey 18 Stimmen. Nunmehr wird die Frage a zu behandeln beschlossen.

Dr. Schmid referiert über :

# Die Unterstützung notseidender Famisien von Wehrmännern auf Rechnung des Bundes am bürgerlichen Wohnsitz.

Gemäß Art. 234 der eidg. Militärorganisation sind die Kantone verpflichtet, die Familien von Wehrmännern, die zufolge des Militärdienstes in Not geraten, ausreichend zu unterstützen. Die Frage war lange Zeit offen, welcher Kanton zu unterstützen habe, der Heimatkanton oder der Wohnsitkanton. Im Jahre 1901 hat der Bundesrat entschieden, daß der Kanton des bürgerlichen Wohnsites unterstützungspflichtig sei.

Im Kanton Zürich wird demgemäß die sog. Militärunterstützung verwaltungstechnisch behandelt, wie die Fälle der sog. Einwohnerarmenpflege (Bundesgesetz von 1875), d. h. die kantonsfremden Schweizer werden hier aus der Staatskasse unterstützt. Bei Kantonsbürgern geht diese Unterstützung auf Nechnung der Armenkasse der Heimatgemeinde. Die Direktion des Innern, welche die Beträge für die Kantonsfremden auszahlt, sucht durch Vermittlung der Regierung des Heimatkantons die betreffende Heimatgemeinde zur Nückerstattung anzuhalten. Es gibt Kantone, die darauf eintreten, wie z. B. Thurgau, während andere Kantone die Rückerstattung verweigern, offenbar nach Analogie des Bundesgesetzes von 1875.

Es wäre Sache des Bundesgerichtes, diese Streitfrage zwischen zwei Kantonen zu entscheiden; es hat indessen noch keine Gelegenheit gehabt, einen solchen Entscheid zu fällen. Offenbar würde der Entscheid zuungunsten des Wohnsitzkantons ausfallen. Es wäre aber sehr unglücklich, wenn ein solcher Entscheid käme, denn er würde die einzige richtige Entswicklung der Dinge hintertreiben. Es ist ja gar nicht immer gut, wenn ein oberster Entscheid ertrahiert wird, im Gegenteil oft besser, wenn er fehlt.

Unter Militärunterstützung ist zu verstehen die Unterstützung der notleidenden Famislien der Wehrmänner, die sich im eidg. Dienst befinden. Ersahrungsgemäß trifft dies zumeist Familien, die sowieso schon hülfsbedürftig sind. Allein es kommt doch auch oft vor, daß gerade der Militärdienst die Leute an die Hülfsinstanz bringt. In allen solchen Fällen muß von eigentlicher Militärunterstützung gesprochen werden. Diese darf mit der gewöhnslichen Armenunterstützung nicht verwechselt werden. Wenn es auch jedenfalls durchaus richtig ist, daß diese spezielle Art der Hülfe durch eine Instanz appliziert wird, die das Unterstützen versteht, so ist damit doch keineswegs gesagt, daß es sich hier um Armenunterstützung handelt. Die Unterstützung braucht auch nicht aus der Armenkasse zu sließen, sie kann vielsmehr aus der Staatskasse kommen.

Wir sind dafür, daß die Militärunterstützung immer aus der Staatskasse komme, und keine Armensache sei. Es erscheint als gegeben, daß die Militärunterstützung aus der Bundeskasse geleistet und der Ertrag der Militärsteuer dazu verwendet werde. Die Militärsteuer muß bezahlt werden, weil der Bürger das ökonomische Risiko des Dienstes nicht zu tragen hat. Dem armen Steuerpflichtigen wird die Steuer abgeschrieben, der Dienst aber muß geleistet werden. Die Unterstützung der Familie des Diensttuenden ist der naturzgemäße Ausgleich. Aber niemals als Armensache. Der Wehrmann soll deswegen nicht auf den Etat der Almosengenössigen kommen.

Wenn man daran geht, die Militärorganisation zu revidieren, sollte auch die Milistärunterstützung eidgenössisch geordnet werden. Der Bund sollte dann nicht nur Bestimmungen aufstellen, sondern eben auch selbst zahlen, er hat die Militärunterstützung überhaupt ganz

auf seine breiten Schultern zu nehmen. Zwar erklart ber Bund, die Rantone find bagu

verpflichtet. Dieser Zustand ift aber gang unbefriedigend.

Zu bezahlen hat der Kanton des bürgerlichen Wohnsitzes. Auch dies ist unbefriedigend, wie wir gesehen haben. Der Wohnkanton sucht die Last abzuwälzen auf den Beimatsort bes Wehrmannes. So wird ber Wehrmann, allerdings auf Umwegen, aber tatfächlich boch, almosengenössig. Natürlich muffen sich die Städtekantone wehren, ba sie von Schweizern anderer Rantone überschwemmt, und somit fehr ftart belaftet find. Wenn bann noch ein Truppenzusammenzug stattfindet, so sind die Beimatgemeinden auch noch speziell belaftet, ba fie für die eigenen Burger sowieso zu forgen haben. Diejenigen Rantone, die für die Rantonsfremden ohnedies am meisten ichon zu leiften haben, die auch punkto Rückerstattungen die koulanten sind, sind auch hier wieder benachteiligt.

Um allen biefen Uebelftanden befinitiv abzuhelfen, ift es am beften, wenn die Bentral= gewalt die Unterftützung der Familien der Wehrmanner an die hand nimmt, mit andern

Worten der "Bund".

Die Nechnungen für berartige Unterstützungen sollen von den Unterstützungsorganen birekt dem Bund eingegeben werden, eventuell durch Bermittlung der Kantonsverwaltung.

Es ift nicht einmal nötig, ben Militärartitel der Bundesverfassung zu revidieren. Es genügt, wenn ber betreffende Artitel ber Militarorganisation geandert wird, in bem Sinne, daß bort erklärt wird: ber Bund forgt für die Familien der Wehrmanner, die wegen des Militärdienstes in Not kommen.

Selbstverftändlich hat die Bundesunterftützung am burgerlichen Wohnorte zu erfolgen. Sie wird von den Organen, die bis dahin unterftutt haben, auch weiter vermittelt. Blok die Verrechnung ist eine andere, indem nun die Abrechnung zu handen der Bundes= taffe gemacht wird. Und zwar in allen Fällen, nicht nur in ben Fällen ber Kantonsfremben. Die Beimatgemeinden fallen in fämtlichen Fällen ein für alle Mal außer Betracht, da ber Bund die Militärunterstützung überhaupt bezahlt.

Die bisherigen Unterstützungsorgane haben auch die Frage ber Kompetenz der Bundesunterstützung zu entscheiden und in jedem Falle dem Bundesrate Mitteilung zu machen. Der Bundesrat erteilt den nötigen Rredit, und die Instanz überwacht die Abwicke-

lung des Falles und erteilt alsbann Abrechnung und Schlugbericht.

Die Belaftung der Bundesfinang wird keine fehr beträchtliche sein. Sollte fie aber auch größere Dimensionen annehmen, so schadet dies nichts, da ja der Ertrag der Militar= steuer zunimmt. Eventuell läßt sich ber Ertrag ber Militärsteuer steigern, mas im betreffenden Bundesgesetz sowieso vorgesehen ift. Die sog. Militärunterstützung wird also auf die Militärersatsfteuerpflichtigen übergewälzt. Wir find überzeugt, daß auf diese Art und Weise beffer für die notleidenden Familien von Wehrmannern geforgt werden kann. Den Armen= pflegen und ber Staatskaffe ber Rantone verbleiben sowieso noch Unterftutungslaften genug. Man denke nur an die ungeheuerlichen Lasten für die Kantonsfremden und ausländischen Transportunfähigen. Die Armenkassen ber Gemeinden können diese Entlastung ebenfalls sehr gut gebrauchen.

Wir möchten daher einladen, daß der Frage von seiten der Mitglieder der Behörden

alle Aufmerksamkeit geschenkt werde.

#### Diskussion.

Pfarrer Ryhiner, Winterthur, ist mit der vorgeschlagenen Unterstützung von Militärdienstpflichtigen ganz einverstanden. Die Dienstpflichtigen sind ja sowieso schon benachteiligt, wenn es sich um Anstellung handelt, man soll also nicht auch ihre Familien noch Not leiden lassen.

Regierungsrat Lut, Zürich, regt auch hier durch das bereits bestellte Komitee eine Eingabe an die Bundesbehörden im Sinne bes Referenten an und zwar mit möglich= fter Beschleunigung.

Diese Unregung wird jum Beschluß erhoben.

#### Traktandum IV.

### Organisatorisches.

Pfarrer Wild:

Wir haben Sie zu biefer Zusammenkunft eingeladen in der Meinung, daß fie gum Ausgangsprunkt für eine Organisation werbe, die periodisch ihre Versammlungen abhält. Gewiß find Sie alle damit einverstanden, daß eine folche Aussprache über das Armenwesen, das uns allen am Herzen liegt und das ja unbedingt auch verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig ift, etwas Anregendes und Förderndes hat. Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, ein Fachmann in Deutschland, äußert sich in seinem Buch: "Das ausländische Armenwesen", über die Schweiz so: "Im übrigen ift auf diesem Gebiete (ber Armengesetz= gebung) nichts weiter geschehen und die gegenüber ben Anforderungen moderner Entwicklung als ruckständig zu bezeichnende Armengesetzgebung unverändert geblieben. Doch würde man einseitig urteilen, wenn man in bezug auf die Fürsorge für Arme lediglich ben Zustand ber eigentlichen Armengesetzgebung als Maßstab anlegte." Gine wichtige Aufgabe einer solchen Organisation sehe ich hauptfächlich darin, die Unifikation des schweiz. Armenrechts, die doch in der Zukunft kommen muß, vorzubereiten, durch sukzessive Behandlung aller Fragen der Armengesetzgebung und durch eine vergleichende Zusammenstellung aller schweiz. Armengesetze nach Materien. Im Zusammenhang damit wären die Revision des Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung, die Unterstützung der Kantonsfremden, Armenstatistik u. s. w. zu behandeln. Kurz, an Verhandlungsgegenständen wird kein Mangel sein. Wenn ich an eine Organisation von Armenpflegern in ber Schweiz bachte, so schwebte mir immer etwas Uhnliches vor, wie es Deutschland besitzt in seinem nunmehr 25 Jahre bestehenden Berein für Armenpflege und Wohltätigkeit, ber in seinen Satzungen als 3med angibt: Zusammen: fassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit hervortreten und fortgesetzte gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete tätigen Personen. Eine Reihe der wichtigsten Publikationen über alle Zweige des Armenwesens und der Wohltätigkeit rühren von diefem Berein her.

Ich erlaube mir nun, Ihnen die Gründung einer Vereinigung vorzuschlagen, etwa mit dem Titel: Berein schweizerischer Armenpfleger. Als seinen Zweck dürste man ausgeben: Behandlung wichtiger Fragen des Armenwesens und Vorbereitung der Vereinscheitlichung des schweizerischen Armenwesens. Diesem Zwecke würden jährlich wiederkehrende Versammlungen dienen, deren Ort jedesmal besonders bestimmt wird. Mitglied des Vereins kann jede schweizerische Armenpflege, gesetzliche oder freiwillige, jeder schweizerische Armenpfleger und jeder, der sich für das Armenwesen interessiert, durch eine schriftliche Erklärung werden. Die Festsehung eines Mitgliedbeitrages scheint vorläusig nicht nötig zu sein. Auch die Einsehung einer ständigen Kommission könnte meines Erachtens, um die Sache so einssach als möglich zu gestalten, unterbleiben; die Versammlung hätte bloß zwei oder drei Vorbereiter und Einberuser der nächsten Versammlung zu bestellen und ihnen ihre Wünsche betressend Verhandlungsgegenstände und Reserenten kundzugeben Ein Tagesbureau wird sich immer leicht sinden lassen.

#### Diskussion.

Sie wird benutzt von den Herren Pfr. Dr. Buß, Dr. Boßhardt und Pfr. Herold. Das Resulat ist der Beschluß: Von der Gründung eines Vereins wird Umgang genommen. Nächstes Jahr soll dagegen durch das Aktionskomitee wieder eine Versammlung einberufen werden, deren Titel von der Dreierkommission näher zu bestimmen ist, aber etwa lauten dürste: Konferenz von Vertretern deutschsschweizerischer Armenbehörden.

Als Themata für die nächste Versammlung werden aufgegeben:

- 1. Berhältnis des Bundes zum Armenwesen ber Kantone, von Pfr. Bar, Ufter.
- 2. Armentransporte, von Pfr. Hohl, Retftal.

Dr. Boghardt ladet die Anwesenden ein, im Laufe der Zeit noch weitere Themata an das Aktionskomitee einzugeben.

Schluß der Konferenz um 2 Uhr. — Gemeinsames Mittagessen im Roten Baus.

Die Protokollführer: Dr. C. A. Schmid. A. Wild, Pfr.

Anmerkung: Herr Gut=Schnyber, Luzern präzisiert seine in der Diskussion zum Thema: Erhebung der Armensteuer von den Niedergelassenen gemachte Bemerkung (vide S. 78) wie folgt:

Die Niedergelassenn anderer Kantone sind im allgemeinen im Kanton Luzern gemäß dem bezüglichen Steuergesetz und daheriger Praxis im Armenwesen nicht steuerpslichtig. Wenn dies nun im allgemeinen auch richtig ist, so ist eine partielle Besteuerung gesetzlich doch zuläßig und zwar in folgender Weise:

a) für Erwerb am Wohnort für bie bortige Ginwohnergemeinbe;

b) für das Liegenschaftsvermögen b. h. für den Wert der Liegenschaft, abzüglich barauf haftende Schulben, zugunsten der betreffenden Bürgergemeinde;

c) für das gesamte Mobiliarvermögen und das außerkantonale Immodiliarvermögen, sowie den außerkantonalen Erwerb ist eine Besteuerung zu Armenzwecken unstatthaft. (Bide § 3 des Steuergesetzes von 1892, nebst bezüglichen Weisungen und Entscheiden des Regierungsrates, neue Ausgabe vom Jahre 1902).

#### Rat- und Anskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

NB. Aufragen, die dringlich sind, werden auf Wunsch sofort brieflich erledigt. Zu Ants und Frommen aller Leser erfolgt dann in der nächsten Nummer noch der Abdruck der Fragen und Antworten.

Armenpstege A.: Ein hiesiges Ehepaar, heimatberechtigt in Tirol (die Frau Schweizerin), lebt in Zerwürfnis, von einander getrennt, doch nicht geschieden. Sie haben 2 Kinder. Die Frau reicht nun der hiesigen Armenpstege eine Beschwerde gegen den Mann ein, weil derselbe an den Unterhalt der Kinder nichts beitrage, sondern ihr die Sorge für dieselben allein überlasse. Die Armenpstege solle den Mann zur Pstichterfüllung anhalten und nötigenfalls ein Disziplinarversahren gegen denselben einleiten. Direkte Armenunterstützung verlangt die Frau nicht.

Frage: Hat die Armenpslege M. das Necht ober die Pflicht, als Einwohnerarmenpslege sich dieser Sache anzunehmen? Haben wir ein Vorladungs= und Disziplinarrecht gegen den sehlbaren Mann, ober haben wir als Vermittlungsbehörde zur Weiterleitung des Gesuches an eine andere Instanz zu dienen und an welche? Wenn nein, an welche Behörde musse wir die Frau verweisen?

Antwort: Die Armenpslege M. hat nicht das Recht, den genannten Ausländer vorzuladen und zur Pflichtersüllung anzuhalten; disziplinarische Maßregeln stehen ihr nur gegen Bürger zu. Besorgt sie zugleich die Einwohnerarmenpslege der Gemeinde, so sehlen ihr, wie allen andern Einwohnerarmenpslegen des Kantons, gesehliche Handhaben gänzlich, gegen niedergelassene Ausländer vorzugehen. Die Ausländer kommen also besser weg als kantonsssembe Schweizerbürger, deren Heimatgemeinden man ja doch, wenn auch oft mit einiger Mühe, scharf machen kann, noch viel besser sind sie dran als die Kantonsbürger, die unmittelbar unter den Disziplinarbestimmungen des Armengesetzes stehen. Schon längst ist auf diese Ungerechtigkeit und ihre demoralisierenden Wirkungen hingewiesen und Abhülse begehrt worden, leider dis seht mit negativem Ersolg. — Man hat nun auf verschiedene Art gesucht, den Herren Ausländern doch beizukommen. Das einzige Tisziplinarmittel, das uns gegen Ausländer zur Berfügung sieht, ist die Ausweisung kraft der Berordungen über die Sitten= und Armenpolizie (vgl. Art. 4 des Schweiz.-Desterr. Niederlassungsvertrags vom 7. Dezember 1875). Nach dem farren Gesetzesduchstaden könnte sie an dem von Ihnen genannten Tivoler ohne weiteres vollzogen werden. Ausweisungen aus Gründen der Sitten= und Armenpolizie sind der bei uns verpönt, auch dann, wenn es sich um die allerschlinunsten Fälle handelt und die Niederlassungsgemeinde oder der Kanton auss kirtse belastet wird. Wenn also der Fehlbare nach unserer Praxis auch niemals ausgewiesen wird, so kann ihm doch die Ausweisung von zuständiger Seite angedroht werden, salls er sür seine Rinder nicht sorge. Sie wenden sich